

Unterschutzstellung eines Flachmoores von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 421 samt Pflegeplan

Objekt: Flachmoor Nr. 421, Frittschener Ried / Märwiler Ried;

Gemeinden: Affeltrangen und Bussnang;

Betroffene Parzellen:

Grundbuch Affeltrangen: 641, 642, 646, 651, 652, 653, 654, 656, 660, 661, 662,
663, 664, 665, 666, 668, 669, 670, 672, 673, 674;

Grundbuch Frittschen: 83, 84, 85, 87, 89;

Öffentliche Auflage: Vom 24. Januar bis 23. Februar 2001;

In Kraft gesetzt: Am 10. Januar 2003 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 2;

Regierungsrat H. P. Ruprecht

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



I. Allgemeines

Ziel	§ 1.	Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung und Förderung des Objektes als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
Geltungsbereich	§ 2.	Diese Schutzanordnung gilt für die im Übersichtsplan im Massstab 1 : 2500 dargestellten Flächen. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Naturschutzzone	§ 3.	<p>¹ Die Naturschutzzone umfasst das Märwiler Ried, das Bohler Ried und das Frittschener Ried sowie angrenzende Magerwiesen gemäss Plan.</p> <p>² Die Naturschutzzone gliedert sich in folgende Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kernbereich 2. Spezialnutzungsbereich 3. Erholungsbereich
Pufferzone	§ 4.	Die Pufferzone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschtem Nährstoffeintrag sowie der ökologischen Aufwertung der Naturschutzzone insgesamt. Sie umfasst die Flächen gemäss Plan.

II. Schutzanordnungen

Schutzanordnungen
für die Naturschutz-
zone

§ 5.

In allen Bereichen der Naturschutzzone sind untersagt:

1. die Neuerstellung von Bauten und Anlagen aller Art;
2. Gelände und Bodenveränderungen sowie Ablagerungen aller Art;
3. das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
4. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
5. die Beweidung;
6. das Aufforsten;
7. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
8. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
9. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei;
10. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
11. das Betreten, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei sowie zu Ausbildungszwecken unter kundiger Leitung, ausgenommen ist auch der Erholungsbereich und dessen Zutrittsweg sowie das Eislaufen;
12. das Baden, Schwimmen und Verlassen des Wassers ausserhalb des Erholungsbereiches;
13. das Befahren der Wasserfläche mit Luftmatratzen und anderen Schwimmkörpern;
14. das Übernachten, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
15. das Fahren und das Parkieren von Fahrzeugen (berechtigte Grundeigentümer sind ausgenommen);
16. das Laufenlassen von Hunden sowie das Reiten;

17. das Verbrennen von Streue;
18. das Anfachen von Feuer, ausser an bestehenden Feuerstellen;
19. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen;

Anordnungen für die Pufferzone § 6.

Die Pufferzone gliedert sich in die Pufferzone 1 und die Pufferzone 2.

In der Pufferzone 1 sind untersagt:

1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln;
2. die ackerbauliche Nutzung;
3. die Beweidung mit Ausnahme einer kurzen, schonenden Herbstweide ab dem 1. Oktober mit Tieren der Rindergattung ohne Zufütterung auf der Weide;
4. die Aufforstung;
5. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen (insbesondere Entwässerungen), die das Schutzziel beeinträchtigen.

In der Pufferzone 2 sind untersagt:

1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln;
2. die ackerbauliche Nutzung;
3. die Aufforstung;
4. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen (insbesondere Entwässerungen), die das Schutzziel beeinträchtigen.

III. Pflege, Unterhalt, Nutzung

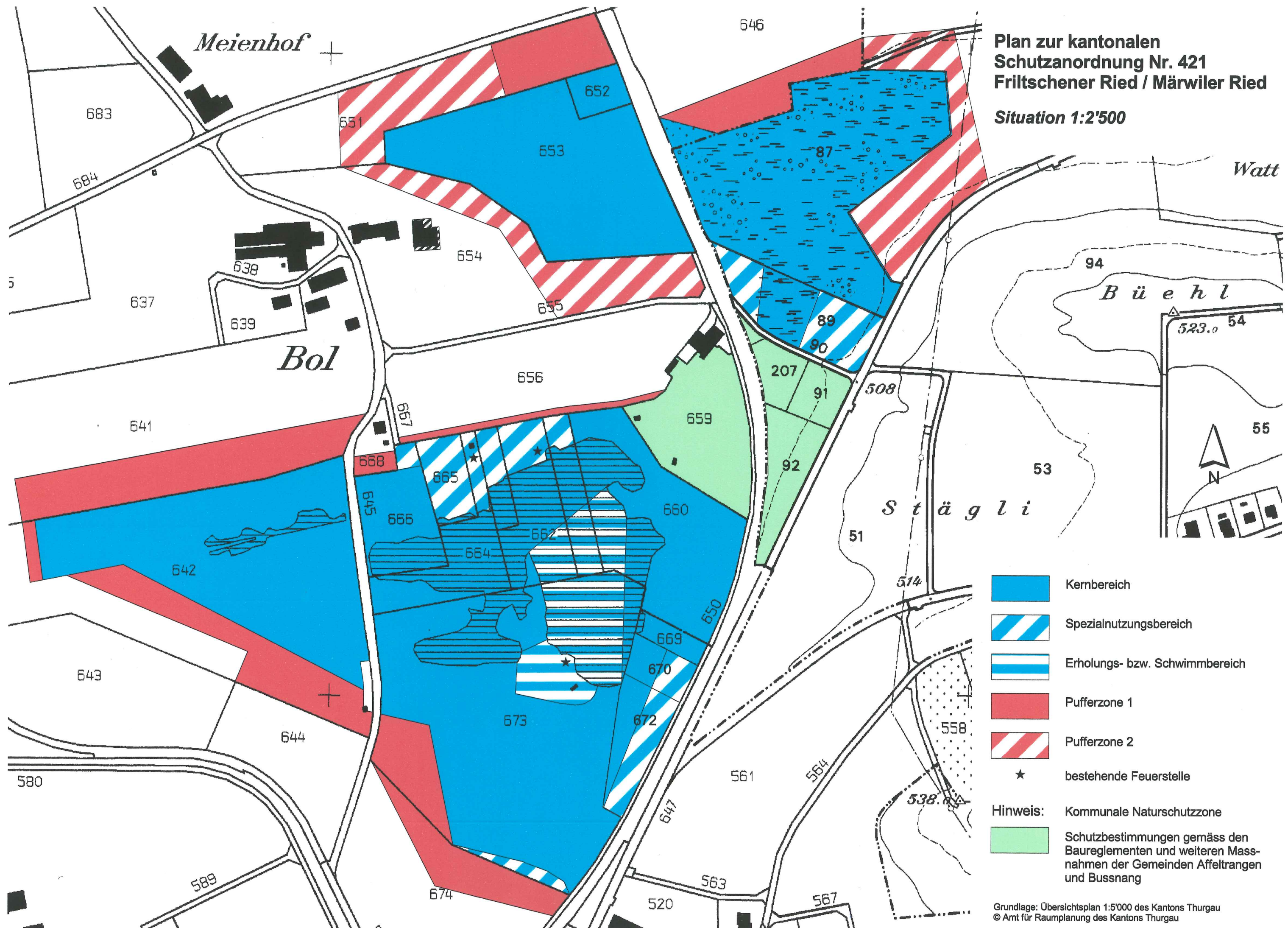
Grundsatz	§ 7.	Die einzelnen Bereiche der Naturschutzzone sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 5 ausgenommen.
Pflegeplan	§ 8.	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen für den Kern- und Spezialnutzungsbereich richten sich nach dem Pflegeplan. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Zuständigkeit	§ 9.	<p>¹ Das Amt für Raumplanung sorgt für Aufsicht, Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen.</p> <p>² Das Amt für Raumplanung kann für die erwähnten Aufgaben Gemeinden, private Personen oder Organisationen beiziehen.</p> <p>³ Das Amt für Raumplanung informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Moorschutzes und die dazu notwendigen Massnahmen.</p>
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 10.	<p>¹ Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.</p> <p>² Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so müssen sie die behördlich angeordnete Nutzung dulden. Das Amt für Raumplanung ordnet die notwendige Nutzung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.</p>

IV. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 11.	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Amt für Raumplanung in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 12.	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat geahndet.

**Plan zur kantonalen
Schutzanordnung Nr. 421
Fritschener Ried / Märwiler Ried**

Situation 1:2'500



Grundlage: Übersichtsplan 1:5'000 des Kantons Thurgau
© Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau

Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 421 (Frittschener Ried / Märwiler Ried)

I. Allgemeines

- Der Pflegeplan präzisiert soweit nötig den Inhalt von Kapitel III der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.
- Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen.
- Die Grundlage für diesen Pflegeplan stellt das Schutz- und Pflegekonzept „Märwiler, Bohler und Frittschener Ried“ vom August 1995 dar.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Kernbereich

1.1 Schutzziele

- Erhaltung der botanisch vielfältigen Streuwiesen und des faunistischen Reichtums.
- Schutz von Ried und Weiher vor Nährstoffeintrag.
- Erhaltung des Wasserhaushalts.
- Erhaltung und Aufwertung von offenen Wasserflächen.
- Schutz vor Ausweitung des Erholungsbetriebes.

1.2 Erforderliche Massnahmen

- Die Streumahd ist differenziert auszuführen gemäss Plan, und unter grösstmöglicher Schonung des Riedbodens. Auch kleine Flächen in Gebüschzwischenräumen sowie an Weiher- und Torfstichufern müssen wieder gemäht werden. Das Schnittgut ist immer wegzuführen.
- Die Verbuschung von Streuwiesen ist zu verhindern. Entlang von Ufern sollen längere gehölzfreie Abschnitte geschaffen werden. Geschont werden sollen markante Laubbäume, Hecken am Riedrand, vereinzelt Aspen, Weiden und Gebüschgruppen mit Kreuzdorn. Im Frittschener Ried und Bohler Ried muss die mähbare Fläche durch Entbuschung und Entstockung vergrössert und nachher offen gehalten werden.
- Einzelne Gebüschgruppen, insbesondere solche auf trockenen oder besonnten Flächen sind zwecks Schaffung von Sukzessionsflächen im Abstand von 5 -10 Jahren auf den Stock zu setzen.
- Kein Ausbau und keine Neuerstellung von Parkplätzen, Wegen und Feuerstellen. Die Asche von Feuerstellen ist mehrmals pro Jahr wegzuführen.

- Der Weiherunterhalt hat in Absprache mit dem Amt für Raumplanung zu erfolgen. Anfallendes Material von Massnahmen zur Erhaltung offener Wasserfläche oder bestimmter Weihertiefe darf nicht im Naturschutzgebiet abgelagert werden.
- Riedgräben, in welche Wasser aus dem Kulturland eingeleitet wird, sind schonend zu unterhalten, damit das nährstoffreiche Wasser das Ried zügig durchquert. Das Ausputzen der Gräben muss abschnittsweise über mehrere Jahre verteilt erfolgen. Das Material darf nicht im Naturschutzgebiet abgelagert werden.
- Der Staupegel der Weiher muss langfristig konstant gehalten werden.
- Das Fischen aus Booten ist zu unterlassen.
- Durch eine angemessene Befischung und Zurückhaltung beim Besatz der Weiher soll ein überhöhter Fischbestand und der damit einhergehende Frassdruck auf die Kleintierwelt verhindert werden.
- Die im Pflegeplan dargestellte, befristete Nutzungseinschränkung der Standplätze zwecks Fischfang ist einzuhalten, ebenso das befristete Durchgangsverbot für Fischer.
- Zutrittswege für die Fischer sollen hinsichtlich Anzahl, Breite und Schnitthäufigkeit äusserst zurückhaltend ausgemäht werden. Das Schnittgut ist wegzuführen.

2. Spezialnutzungsbereich

2.1 Schutzziele

- Schaffung und Erhaltung eines nährstoffarmen Lebensraumes, insbesondere von extensiv genutzten Wiesen, zum Nutzen entsprechender Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.
- Grösstmögliche Rücksichtnahme auf die Ansprüche der Lebensgemeinschaften im Rahmen der Erholungsnutzung auf den Parzellen 661 bis 664.


2.2 Erforderliche Massnahmen

- Die Bewirtschaftung ist auszuführen gemäss Pflegeplan. Das Schnittgut ist immer wegzuführen.
- Beim Schnitt ist um die Gebüsche ein Krautsaum stehen zu lassen, der nur jedes dritte Jahr zu mähen ist.
- Im nördlichen Bereich der Parzellen 661 bis 664 soll durch gelegentliches, gezieltes Auslichten von Bäumen und Sträuchern der halbsonnig-halbschattige Charakter erhalten werden.

3. Vorgehen, Absprachen und Finanzierung für den Kern- und Spezialnutzungsbereich

- Die Massnahmen werden mit dem Eigentümer abgesprochen und durch das Amt für Raumplanung finanziert. Die Massnahmen können durch das Amt für Raumplanung selbst, oder im Auftrag desselben durch den Eigentümer oder durch Drittpersonen ausgeführt werden.
- Das Ausputzen von Gräben in der Naturschutzzone und entlang deren Grenzen ist bewilligungspflichtig. Eigentümer und Bewirtschafter können beim Amt für Raumplanung einen Antrag stellen zum Ausputzen eines Grabens.
- Für wiederkehrende Pflegearbeiten (z.B. Streueschnitt) kann das Amt für Raumplanung mit dem Bewirtschafter einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen.
- Das Entfernen von Sträuchern und Bäumen im Kern- und Spezialnutzungsbereich ist nur mit Bewilligung des Amtes für Raumplanung erlaubt. Das Vorhaben ist vorgängig der erwähnten Stelle zu melden.

Legende zum Pflegeplan der Schutzanordnung Nr. 421

Kernbereich		Wechsellrockene Streuwiesen: Jährlicher Streueschnitt zwischen dem 1. und 15. August. Dabei sind Mähinseln bis zu einem Viertel der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen. Die Streue ist innerhalb einer Woche nach dem Schnitt wegzuführen.
do.		Feuchte Streuwiesen: Jährlicher Streueschnitt zwischen dem 1. September und dem 28. Februar. Dabei sind Mähinseln bis zu einem Viertel der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen. Die Streue ist bis 15. März wegzuführen.
do		Röhricht, Grossseggenried: Nach Möglichkeit Streueschnitt einzelner Abschnitte durchführen, bei tiefem Wasserstand oder Eisdecke.
do.		Gehölze: Roden, Entstocken und Wiederaufnahme der jährlichen Streumahd. Die Streue ist wegzuführen.
do.		Gebüschgruppen, v.a. auf trockenen oder besonnten Standorten: Schaffung von Sukzessionsflächen durch periodisches Auf-den-Stock-setzen im Abstand von 5 - 10 Jahren.
do.		Brachfläche: Kein regelmässiger Schnitt nötig. Gelegentliche Entbuschung falls notwendig.
		Durchgangs- und Uferfischereiverbot vom 1. März bis 15. Juli.
		Umgehungsroute für Fischer vom 1. März bis 15. Juli.
Spezialnutzungsbereich		Extensiv genutzte Wiesen: Es sind 2-3 Schnittnutzungen pro Jahr zulässig. Der erste Schnitt soll nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Keine Düngung, keine Beweidung. Das Schnittgut muss entfernt werden.
do.		Privatparzellen: Schnitte nach Bedarf, so wenige wie möglich, aber mindestens einmal pro Jahr, erster Schnitt so spät wie möglich. Keine Düngung, keine Beweidung. Das Schnittgut muss entfernt werden.
Erholungsbereich		Liegewiese: Säuberungsschnitt jeden Herbst. Das Schnittgut ist zu entfernen.

Pflegeplan zur
Schutzanordnung Nr. 421
Fritschener Ried / Märwiler Ried

Massstab ca. 1 : 2500

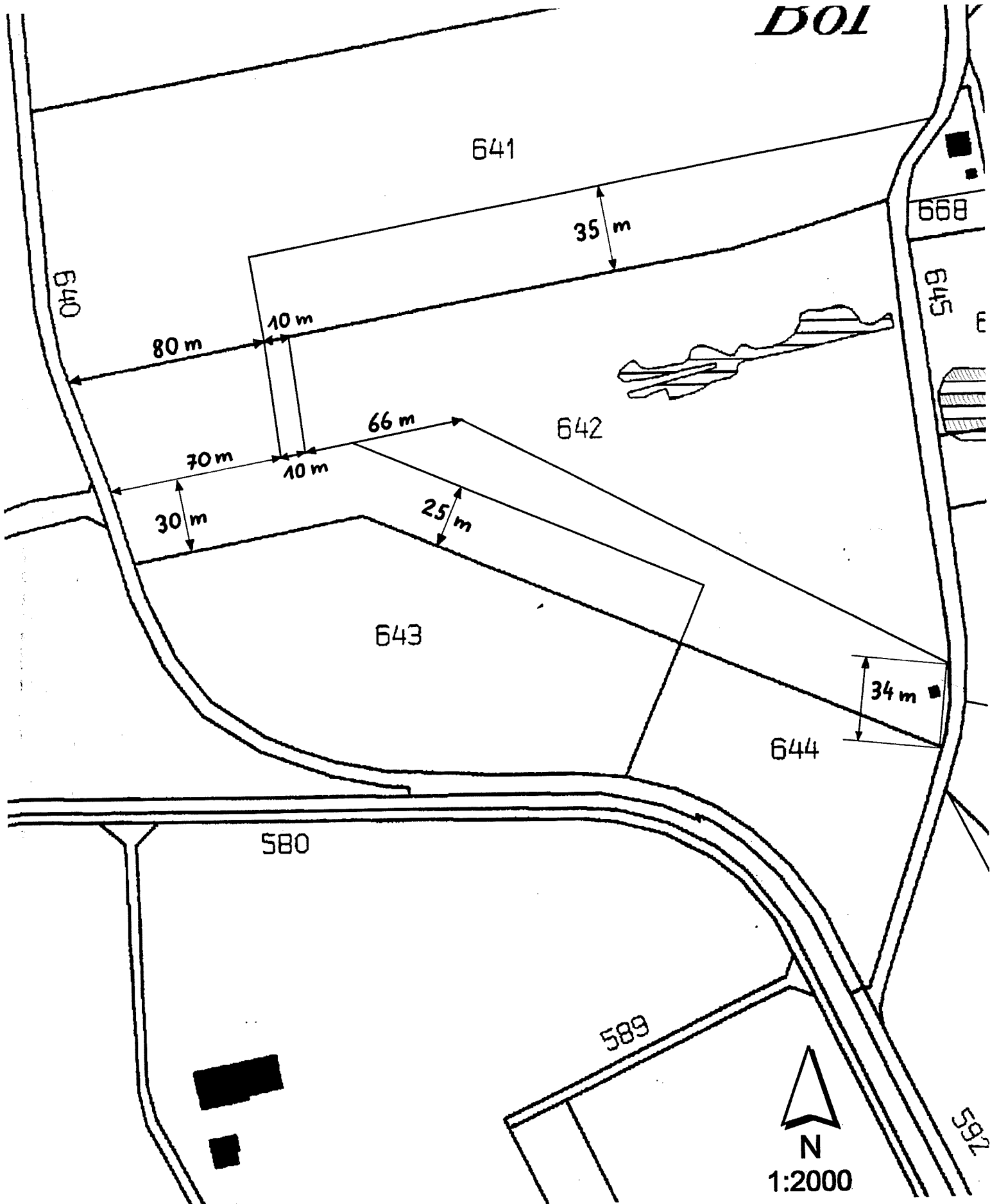


Detailplan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 421 Fritschener Ried / Märwiler Ried

mit Meterzahlen und Konstruktionslinien

Massstab 1 : 2000

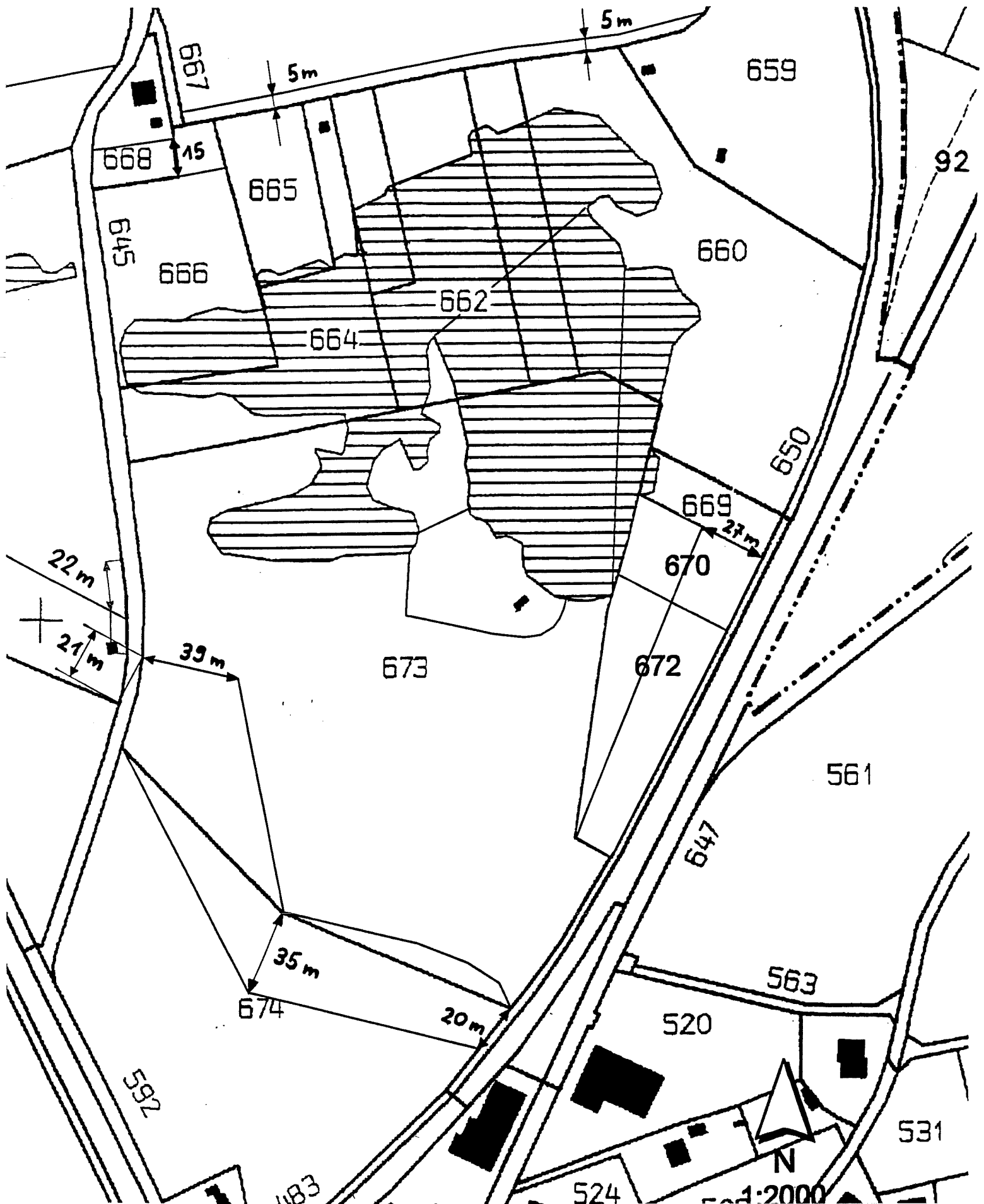
DOL



Detailplan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 421 Fritschener Ried / Märwiler Ried

mit Meterzahlen und Konstruktionslinien

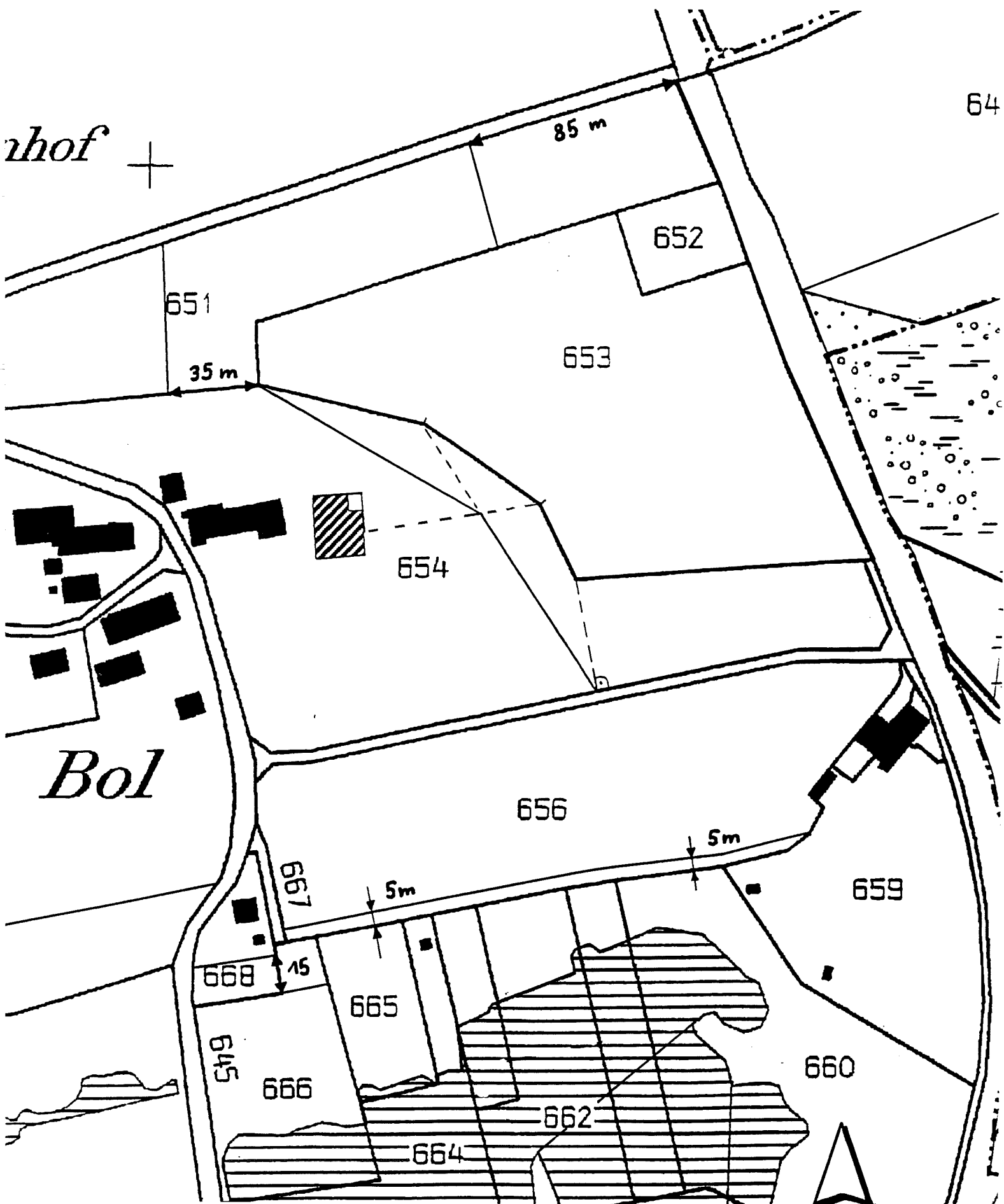
Massstab 1 : 2000



Detailplan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 421 Fritschener Ried / Märwiler Ried

mit Meterzahlen und Konstruktionslinien

Massstab 1 : 2000



Detailplan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 421 Fritschener Ried / Märwiler Ried

mit Meterzahlen und Konstruktionslinien

Massstab 1 : 2000

